

Hallen- und Benutzerordnung Ostseehalle Ückeritz

vom 01. Oktober 1996

(zuletzt geändert durch die Anlage zur Hallen- und Benutzerordnung –Benutzungsentgelte- gültig ab 11.03.2011)

§ 1 Geltungsbereich

Die Sporthalle dient dem Schulsport, Vereinssport und Freizeitsport, Veranstaltungen. Sie wird vorrangig ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Bürgern zur Nutzung gegen Entgelt lt. Gebührensatzung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Zuständigkeit

Die Sporthalle wird durch die Gemeinde Ückeritz verwaltet. Die Vergabe erfolgt durch den Hallenwart. Er berücksichtigt den ordnungsgemäßen Ablauf des Schulsports.

§ 3 Nutzerkreis

Nutzungsberechtigt sind:

1. Schulzweckverband im Rahmen des Schulsportunterrichts
2. Kurverwaltung Ückeritz
3. Ückeritzer Sportverein
4. eingetragene gemeinnützige Sportvereine / Organisationen
5. Krankenkassen
6. Bürger

§ 4 Vergaberichtlinien

Der Hallenbelegungsplan erfolgt unter Gewährleistung des Schulsportunterrichts des SZW Ückeritz

Die Vergabe hat durch den Hallenwart optimal nach Vereinen / Personen / Gruppen zu erfolgen. Vorrang haben die Vereine / Gruppen, die langfristige Verträge abschließen. Die Vergabe erfolgt zeitlich entsprechend der Gebührenordnung. Die Aufteilung der Hallenteile hat eine optimale Auslastung der Halle zu gewährleisten.

Wenn der nach den Richtlinien angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den einzelnen Sportarten übersteigt, sind innerhalb des Nutzerkreises die Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen. Der Hallenwart überprüft / kontrolliert die Einhaltung der zugeteilten Belegungsstunden. Bei mangelnder Ausnutzung der Belegungszeit lt. Verträgen kann durch die Gemeinde die Nutzung gekündigt und einen anderen Nutzer zugeteilt werden (ist im Nutzungsvertrag festzuhalten).

§ 5 Benutzungsvorschriften

Die Sporthalle steht dem genannten Nutzerkreis wie folgt zur Verfügung:

- | | | |
|---|---|----------------------------|
| 1. Schulsport 7:30 bis 13:15 Uhr |) | |
| Kinder- und Jugendsport 13:30 bis 16:00 Uhr |) | Mo – Freitag ohne Feiertag |
| Vereinssport 16:00 bis |) | |
| Einzelpersonen |) | |

2. Vereins/Wettkampfsport)
Kinder-/Jugendsport) Sa, So, Feiertage
Einzelpersonen)

3. Während der Schulferien wird die Halle von 7:30 bis 13:30 Uhr auch dem übrigen Nutzerkreis zur Verfügung gestellt.

4. Die überlassenen Räume / Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.

- a) Schüler- und Trainingsgruppen dürfen nur in Begleitung des Sportlehrers bzw. Übungsleiters das Gebäude betreten.

Die Schuhe müssen zu Übungen und Wettkämpfen vor Betreten der Hallenfläche gewechselt werden.

Der Hallenboden besteht aus Parkett und ist versiegelt. Um den Hallenboden möglichst lange in einem ordentlichen Zustand zu erhalten, ist das Tragen von Sportschuhen nur mit hellen Sohlen erlaubt.

Das Umkleiden und Ablegen von Straßenkleidung ist nur in den Umkleideräumen gestattet.

Um den Hallenboden zu schonen, sind alle Geräte zu tragen bzw. auf Rollvorrichtungen zu schieben.

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.

In der Sporthalle übt der Hallenwart als Beauftragter der Gemeinde im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus.

Benutzer und Besucher der Sporthalle, die diesen Bestimmungen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in der Sporthalle stören, kann das zuständige Amt zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle ausschließen.

- b) Es sind nur die üblichen Hallensportarten erlaubt.

- c) Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.

- d) Der Veranstalter trägt über seine Aufsichtsperson (Versammlungsleiter, Übungsleiter usw.) – im Vertrag zu benennen – die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen einzuhalten. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen. Das Hausrecht wird durch das Hallenpersonal ausgeübt.

- e) Wirtschaftliche Werbung kann lt. Gebührenordnung im Zuschauerbereich erfolgen. Die Einnahmen fließen der Gemeinde zu.

- f) Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hallenwart zu

- melden. Fundgegenstände sind bei ihm abzugeben.
- g) Das Rauchen ist in allen Räumen nicht gestattet.
 - h) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
 - i) Mitgebrachte elektrische Anlagen dürfen nur von zugelassenen sachkundigen Personen bedient werden.
 - j) Für Veranstaltungen notwendige Aufbau- und Abbauarbeiten sind selbst durchzuführen und beim Hallenwart anzumelden. Eventuell entstehende Kosten trägt der Veranstalter.
 - k) Bei groben Verstößen, mutwilligen Zerstörungen und anderen bewusst herbeigeführte Zuwiderhandlungen gegen Benutzervorschriften wird eine Sperrung der Hallenbenutzung ausgesprochen.

§ 6 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die durch Benutzer / Veranstalter / Besucher entstehen, haftet der Schadensverursacher.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritte Personen, insbesondere Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Nutzung der Mietsache entstehen.
Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Gemeinde nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Nutzer / Mieter in Betracht kommt.
- (3) Die Gemeinde kann den Abschluss einer Versicherung verlangen. Sie ist berechtigt entstandene Schäden auf Kosten des Mieters / Nutzers beseitigen zu lassen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§ 7 In Kraft-Treten

Anlage zur Hallen- und Benutzerordnung Ostseehalle Ückeritz
- Benutzungsentgelte – (gültig ab 11.03.2011)

I. Ückeritzer Einwohner

	Euro je Stunde
<u>Ückeritzer Vereine</u>	
Kinder Altersklasse E + F*	4,00
Kinder Altersklasse D + C + B*	8,00
Altersklassen A* Erwachsene	17,60
<u>Breitensport</u>	
Bis 15 Personen	17,60
Ab 16 Personen	22,00
<u>Tischtennis</u>	
Kinder je Platte	2,00
Erwachsene je Platte	3,80
<u>Federball</u>	6,00
<u>Tennis</u>	15,50

II. Ortsfremde Personen

<u>Vereine</u>	
Kinder bis 14 Jahre	8,00
Kinder A + B	12,00
Erwachsene ab 18 Jahren	28,60
<u>Breitensport</u>	
Bis 15 Personen	22,00
Ab 16 Personen	26,40
<u>Tischtennis</u>	
Kinder je Platte	2,00
Erwachsene je Platte	3,80
<u>Federball</u>	6,00
<u>Tennis</u>	15,50

III. Turniere/Punktspiele

Vereine, die ihre Punkt- und Pokalspiele im regelmäßigen Wettkampfbetrieb in der Sporthalle austragen

Kinder AK E, F, D, C, B	
1. + 2. Stunde je	22,00 €
Ab 3. Stunde	14,00 €

Erwachsene AK A		
1. + 2. Stunde je		30,00 €
Ab 3. Stunde		20,00 €

Nicht ständiger Nutzer

Kinder bis 18 Jahren		
1. + 2. Stunde je		32,00 €
Ab 3. Stunde		21,00 €

Erwachsene		
1. + 2. Stunde je		44,00 €
Ab 3. Stunde		26,00 €

IV. Nutzung des Vereinsraumes

1 Stunde		6,60 €
Jede weitere Stunde		3,30 €

V. Umsatzbeteiligung

1. Nutzer der Sporthalle, die für Veranstaltungen Eintrittsgelder erheben, haben
- bei Nutzung ortsansässiger und auswärtiger gemeinnütziger Vereine 15,00 €
- bei Nutzung zu kommerziellen Zwecken 35,00 €
aus den Einnahmen an Eintrittsgeldern an die Kurverwaltung abzuführen.

2. Nutzer der Sporthalle, die bei Veranstaltungen Ausschank betreiben, haben
eine Pauschale in Höhe von 20,00 €
an die Kurverwaltung abzuführen. Alternativ ist bei Betrieb des Ausschanks
durch den Hallenwart eine Pauschale in Höhe von 20,00 €
an die Kurverwaltung abzuführen.

3. Für die Nutzung der Sporthalle zu kommerziellen Zwecken und durch Nutzer,
deren überwiegendes Interesse an der Nutzung der Sporthalle im geschäftlichen
Interesse liegt, werden folgende Entgelte erhoben:

- bis zu 2 Stunden		25,00 €
- 3 Stunden bis 5 Stunden	pauschal	55,00 €
- 6 Stunden bis 10 Stunden	pauschal	300,00 €
- 24 Stunden	pauschal	1.000,00 €

4. Vermietung von Mobiliar
Bierzeltgarnituren, zusätzliche Bestuhlung pauschal 35,00 €

- *) A-Junioren (U19/U18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12): D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10): E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U7): G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 22.03.2011

